

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 11.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW., S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW., S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW., S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 08.12.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 10 vom 14.12.2017, S. 84-88), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 06.12.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 9 vom 19.12.2019, S. 65-66), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **IV Havixbeck-Roxel** liegen, beträgt ab 01.01.2021:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,016172 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000157 €.

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Münsterische Aa-Oberlauf** liegen, beträgt ab 01.01.2021:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,029299 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000140 €.

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Obere Stever** liegen, beträgt ab 01.01.2021:

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,038226 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000176 €.

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Steinfurter Aa** liegen, beträgt ab 01.01.2021:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,022407 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000047 €.

**Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt;
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 11.12.2020

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen